

**Satzung
über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Gemeindefeuerwehr**

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Der Gemeinderat der Gemeinde Dogern hat am 20. Juni 2000 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 15 des Feuerwehrgesetzes folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) beschlossen:

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag ersetzt. Für Auslagen und Verdienstaufschlag ist ein Nachweis zu erbringen.
- (2) Der Berechnung der Zeit des Verdienstaufschlags ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen.

**§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen an Wochenenden wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Betrag von DM 25,- (13,- Euro) pro Tag gewährt. Entsteht an den Wochenenden neben den Auslagen tatsächlich ein nachgewiesener Verdienstaufschlag, so erhöht sich die Aufwandsentschädigung für diese Zeit um den Betrag des Verdienstaufschlags.
- (2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen an Werktagen (Montag bis Freitag) wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten der ehrenamtlich tätige Kommandant, der stellvertretende Kommandant und der Jugendfeuerwehrwart der Gemeindefeuerwehr eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung sowie Tagegeld in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern die Anreise mit privatem Pkw erfolgt. Als Reisekostenstufe wird die Stufe A bestimmt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	Euro 400,-/Jahr;
pro stellvertretender Kommandant	Euro 300,-/Jahr;
pro Gerätewart	Euro 125,-/Jahr;
Jugendwart	Euro 125,-/Jahr.

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	Euro 400,-/Jahr;
pro stellvertretender Kommandant	Euro 300,-/Jahr;
pro Gerätewart	Euro 125,-/Jahr;
Jugendwart	Euro 125,-/Jahr.

- (3) Soweit die Funktion nicht während des ganzen Jahres wahrgenommen wird (z. B. nach Wahlen), steht der nach Monaten zu berechnende Anteil zu.

§ 4 Anforderung durch Kommandant

Die nach § 3 gewährten Entschädigungen werden auf Anforderung vom Kommandanten, der eine Auszahlungsliste der Anforderung beilegt, ausbezahlt.

§ 5 Entschädigung von haushaltsführenden Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit eine Entschädigung von DM 30,- (15,- Euro) pro Stunde. Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die in der Satzung genannten Euro-Beträge treten am 01. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Dogern, den 31. Oktober 2018

gez.

Fabian Prause
Bürgermeister